

- Lesefassung -

## **Stadt Güstrow**

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung**

zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 07.12.2011

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S 360) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) hat die Stadtvertretung der Stadt Güstrow in ihrer Sitzung am 24.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Güstrow betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) zur
  1. zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  2. zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und
  3. dezentralen Abwasserbeseitigungals jeweils eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 15.03.2000
- (2) Die Stadt Güstrow erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

## **§ 2 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden durch die Stadt Güstrow zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebes, der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Abwassergebühren erhoben.
- (2) Benutzungsgebühren werden für Grundstücke,
  1. die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, gegliedert in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr,
  2. die an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, nach einem einheitlichen Gebührensatz,
  3. die an die öffentliche Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, gegliedert in eine Gebühr für das Einsammeln, Abfahren sowie Einleiten und Behandeln des anfallenden Schlammes in Abwasseranlagen aus Hauskläranlagen einerseits und abflusslosen Gruben andererseits erhoben.

Der Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung unterliegen Grundstücke, die über einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung verfügen. Ein Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung kann unterirdisch, oberflächennah (Graben, Mulden-Rigolensystem u.ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne etc.) erfolgen.

## **§ 3 Schmutzwassergebührenmaßstab <sup>2)</sup>**

- (1) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, sofern das Grundstück über einen Anschluss an die vorgenannte Einrichtung verfügt.
- (2) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Abwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb). In den Fällen des § 9 Abs. 2 dieser Satzung oder bei einer Nutzungsänderung im Verlauf des Veranlagungszeitraums ist eine zeitanteilige Grundgebühr zu zahlen. <sup>2)</sup>
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (4) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt nach Abs. 3 gelten
  1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge.

2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
  3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (5) Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Trinkwasserentgeltes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen einschließlich Regenwassernutzungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen keine Messeinrichtungen einbauen, ist die Stadt Güstrow berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.
- (6) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Stadt Güstrow unter Zugrundelegung der Verbrauchs- bzw. der Einleitmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Dafür ist ein gesonderter Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht und verplombt ist und der amtlich abgelesen wird.
- (8) Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

#### **§ 4**

#### **Bemessungsmaßstab und Gebührensätze für die Schmutzwasserbeseitigung<sup>2)</sup>**

- (1) Die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grund- und Zusatzgebühr.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler festgelegt. Erfolgt die Wasserversorgung des Grundstückes über mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler festgelegt. Befindet sich auf dem Grundstück kein Wasserzähler und werden auch keine Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommen, so wird das Grundstück so behandelt, als wenn ein Wasserzähler mit der niedrigsten zulässigen Dauerbelastung vorhanden wäre.<sup>2)</sup>

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer zulässigen Dauerbelastung von bis zu

(Grundgebühr pro Jahr)

5 cbm/h	123 Euro
10 cbm/h	246 Euro
20 cbm/h	492 Euro
50 cbm/h	1.230 Euro
80 cbm/h	1.968 Euro
120 cbm/h	2.952 Euro

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- (3) Die Zusatzgebühr beträgt je cbm Schmutzwasser, das in die öffentlichen Kanäle eingeleitet wird, 2,37 Euro. <sup>3)</sup>

## § 5

### **Bemessungsmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung <sup>2)</sup>**

- (1) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die an die Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossene bebaute und künstlich befestigte Fläche, von der aus das von Niederschlägen stammende Wasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet wird (gebührenpflichtige Fläche). Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Der Gebührenschuldner hat die Größe der auf dem jeweiligen Grundstück angeschlossenen bebauten und/oder künstlich befestigten Flächen der Stadt Güstrow bzw. deren Beauftragten bei Flächenänderung binnen eines Monats nach Fertigstellung unaufgefordert nachzuweisen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Größe der Fläche zu schätzen.
- (3) Die Gebühr beträgt 0,77 Euro/m<sup>2</sup> gebührenpflichtiger Fläche. <sup>3)</sup>
- (4) Gebühren für Niederschlagswasser werden auf Antrag nicht erhoben, sofern der Gebührenschuldner vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit ist und nachweist, dass er das Niederschlagswasser nicht von seinem betroffenen Grundstück ableitet.

**§ 6**  
**Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Hauskläranlagen  
und Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben <sup>2)</sup>**

- (1) Die Stadt Güstrow bzw. die durch die Stadt Güstrow mit der Entsorgung beauftragten Firmen entsorgen den Schlamm aus Hauskläranlagen und die Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben bzw. Hauskläranlagen zum mit dem Kunden vereinbarten Termin.
- (2) Der Kunde trifft die Absprache zum Entsorgungstermin mindestens 1 Woche vorher.
- (3) Der Kunde ermöglicht die ungehinderte Zu- und Abfahrt des Fäkalienfahrzeuges zur Sammelgrube bzw. Hauskläranlage.
- (4) Für die Abfuhr und Behandlung wird
  1. je angefangener cbm Schlamm aus Hauskläranlagen eine Gebühr in Höhe von 42,19 Euro,
  2. je angefangener cbm Inhaltsstoff aus abflusslosen Sammelgruben eine Gebühr in Höhe von 9,15 Euroerhoben. <sup>3)</sup>

**§ 7**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Güstrow sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber schriftlich anzuzeigen (vgl. § 11 Abs. 3). Versäumt der bisherige Gebührensschuldner die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Güstrow entfallen, neben dem neuen Gebührensschuldner.

## **§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  1. sobald das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen wird bzw. der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
  2. für die Entsorgung des Schlammes aus Hauskläranlagen und der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben gemäß § 6 mit der durchgeführten Abholung vom betreffenden Grundstück.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Abwasserkanal entfällt bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dieses der Stadt Güstrow, Städtischen Abwasserbetrieb, schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 9 Entstehung der Abwassergebührenschild**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenschild für die Benutzungsgebühr für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.
- (2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenschild am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Monats, in dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.
- (3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschild mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem dies der Stadt schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1, entsteht die Gebührenschild für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.
- (4) Die Gebührenschild für die Benutzungsgebühren gemäß § 6 (Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Hauskläranlagen und Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben) entsteht jeweils mit Ablauf des Monats, in dem eine Abholung erfolgte.

## **§10 Heranziehung und Fälligkeit <sup>1)</sup>**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Für die Nutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Grund- und Zusatzgebühr, vgl. § 4) und für die Niederschlagswassergebühr (vgl. § 5) werden monatliche Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 16. eines Monats fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. <sup>1)</sup>
- (3) Die Verrechnung der Vorauszahlung nach Abs. 2 mit der jeweiligen endgültig entstehenden Benutzungsgebührenschild erfolgt bis zum 20.01. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres. Der Betrag, um den die jeweilige endgültige Benutzungsgebührenschild die Vorauszahlungen nach Abs. 2 übersteigt, wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die jeweilige endgültige Benutzungsgebührenschild die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbeitrag wird unbar ausgezahlt.
- (4) Die Vorauszahlungen für die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr zu entsorgenden Schmutzwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Grundgebühr der Benutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung richten sich nach der im vorangegangenen Jahr zu entrichtenden Grundgebühr. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht, so wird den Vorauszahlungen die bei der Anschlussnahme feststellbare Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Frischwasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt Güstrow ohne Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Mitteilungspflicht nicht nach, so kann die Stadt Güstrow den Verbrauch schätzen.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwassergebühr (Grund- und Zusatzgebühr, vgl. § 4) während des Kalenderjahres (§ 9 Abs. 2), wird der endgültige Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.
- (6) Die Benutzungsgebühr für die Abholung und Behandlung von Schlamm aus Hauskläranlagen und Inhaltsstoffen auf abflusslosen Sammelgruben (vgl. § 6) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) ersatzlos gestrichen <sup>1)</sup>

## **§ 11 Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Güstrow alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Güstrow das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Bei Änderungen des Umfangs der bebauten oder künstlich befestigten Grundstücksflächen bei dem zugrunde liegenden Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung (vgl. § 5) hat der Gebührenpflichtige der Stadt Güstrow unaufgefordert binnen eines Monats Art und Umfang der Veränderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der Stadt Güstrow unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstücks oder Rechts an einem Grundstück.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Absatz 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt Güstrow das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
  2. wer entgegen § 11 Abs. 3 dieser Satzung einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 13 In-Kraft-Treten <sup>2)</sup>

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.07.2001 außer Kraft.
- (2) Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>3)</sup>

Güstrow, 04.11.2002

In Vertretung

gez. A. Brunotte (Siegel)  
1. Stadtrat

#### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Güstrow, Städtischer Abwasserbetrieb, geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Güstrow, 04.11.2002

In Vertretung

Gez. A. Brunotte (Siegel)  
1. Stadtrat

1)

geändert mit Datum vom 12. Dezember 2006 durch Dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Güstrow vom 04.11.2002

2)

Zuletzt geändert mit Datum vom 08.12.2009 durch 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Güstrow vom 04.11.2002

3)

Zuletzt geändert mit Datum vom 09.12.2011 durch 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Güstrow vom 04.11.2002